

unzureichender Quellengrundlage) aus Einzelercheinungen zu ziehen, die sich fast über ein halbes Jahrtausend erstrecken und bei denen der jeweilige historische Zusammenhang nicht beachtet wird, führt fast zwangsläufig zu Verzerrungen. So wird man der Institution der päpstlichen Ketzerinquisition in Deutschland schwerlich gerecht, wenn man sie auf das Format teils ineffizienter, teils verrückt gewordener Sonderlinge reduziert, vom 13.–16. Jh. stets gleich in Bedeutung, Möglichkeit und Absicht: Dazwischen lagen der Höhepunkt papalistischer Doktrin und kurialer Zentralisierungsbestrebungen, aber auch der tiefste Punkt päpstlicher Autorität während des Großen Schismas – Entwicklungen, die kaum ohne Einfluß auf die päpstliche Inquisition geblieben sind. Dieser Frage systematisch nachzugehen, hat K. einen bedenkenswerten Anstoß geliefert. Mehr freilich nach Ansicht des Rez. nicht. – Eine schwer verzeihliche Einzelheit: Der Stedingeraufstand war keine städtische Revolte (S. 14), auch sonst (etwa S. 64, 98) hätte der Vf. im Gebrauch der Bezeichnung „Stadt“ (town) etwas vorsichtiger sein sollen.

A. P.

Raoul Manselli, *Testimonianze minori sulle eresie: Gioacchino da Fiore di fronte a catari e valdesi*, Studi medievali, 3^a serie 18, 2 (1977) S. 1–17, ist gedacht als erste Studie einer ganzen Reihe, in der Nachrichten über Ketzerereien erörtert werden als Zeugnisse nicht historischer Fakten, sondern vielmehr der Ideen, die ma. Autoren von den Ketzern hatten, und von Eindrücken, die diese hinterließen. In diesem Sinne analysiert M. folgende Schriften Joachims: *Tractatus super quatuor evangelia*, *De articulis fidei*, *Expositio in Apocalipsim*.

H. M. S.

Rolf Köhn, *Die Verketzerung der Stedinger durch die Bremer Provinzialsynode*, *Bremisches Jb.* 57 (1979) S. 15–85, bemüht sich in großer Ausführlichkeit um den Nachweis, daß das für den Ketzerkreuzzug des Jahres 1234 gegen die Stedinger konstitutive Urteil einer unter Erzbischof Gerhard II. tagenden Provinzialsynode (die der Vf. ins Jahr 1231 setzt) rechtens zustande gekommen sei: Laut Kirchenrecht hätten die Stedinger tatsächlich als Ketzer verurteilt werden müssen, und zwar vor allem als *contemptores clavium ecclesiae*.

A. P.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 283.

2. Weltliches Recht S. 288.

3. Kirchliches Recht S. 293.

4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 294.

Franz Beyerle †, *Rezeption, Rezeptionsreife und Überwindung*, *ZRG Germ.* 95 (1978) S. 115–120, ist die Nachschrift eines 1942 in Magdeburg gehaltenen, ungedruckten Vortrags des 1977 verstorbenen Rechtshistorikers.

A. G.